



Sportamt

17.08.2022

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Bußwolder

Telefon: 492-5213

Busswolder@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Aussetzung der dynamischen Anpassung der Mindestmitgliedsbeiträge gemäß II Nr. 1 Buchstabe f der Sportförderrichtlinie der Stadt Münster

Beratungsfolge

06.09.2022 Sportausschuss

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Sportausschuss stimmt zu, dass die dynamische Anpassung der Mindestmitgliedsbeiträge gemäß II Nr. 1 Buchstabe f der Sportförderrichtlinie der Stadt Münster als eine der Fördervoraussetzungen für das Jahr 2023 ausgesetzt wird und die Mindestmitgliedsbeiträge auf die Beiträge des Jahres 2021 eingefroren werden.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die Entscheidung hat auf den laufenden und zukünftigen Haushaltsplan keine Auswirkungen.

Begründung:

Die Sportförderrichtlinie der Stadt Münster regelt unter anderem das städtische Zuschussverfahren für Sportvereine.

Absatz II, Ziffer 1. Buchstabe f nennt als eine der Voraussetzungen für eine Förderung, dass die Mindestbeiträge der Vereine entsprechend dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basisjahr = 2015) fortgeschrieben und jährlich angepasst werden müssen.

Die Vereine beantragen Betriebskostenzuschüsse gemäß II A Nr. 3 der Richtlinie bis zum 01.03. für die entstandenen Kosten des Vorjahrs. Im Rahmen der Antragsprüfung wird überprüft, ob die Mitgliedsbeiträge im Vorjahr angepasst wurden. Anträge auf Baukostenzuschüsse werden gemäß II.B. Nr. 4.1. bei Entscheidungsreife im folgenden Haushaltsjahr durch den Sportausschuss beschlossen. Hierbei wurde ebenfalls unter anderem geprüft, ob die Mitgliedsbeiträge im Vorjahr angepasst wurden.

Die Vereine konnten die Steigerungen des Verbraucherindex bei den Mitgliedsbeiträgen für die letzten Jahre umsetzen, da die Steigerungen sich moderat entwickelt haben:

- 2016 zu 2017 = 1,89 %;
- 2017 zu 2018 = 1,57 %;
- 2018 zu 2019 = 1,37 %;
- 2019 zu 2020 = 1,74 %;
- 2020 zu 2021 = 1,03 %;

Der Verbraucherindex ist jedoch von 2021 auf 2022 um 4,89 % gestiegen. Die Vereine müssten somit im Jahr 2023 nachweisen, dass sie ihre Mitgliedsbeiträge in 2022 entsprechend angepasst haben. Eine Mitgliedsbeitragsanpassung in dieser Höhe ist vermutlich für viele Vereinsmitglieder nicht tragbar, so dass Vereine nach der Coronakrise noch mehr Vereinsmitglieder verlieren könnten. Um dies zu verhindern, sollen die Mindestmitgliedsbeiträge auf den Stand des Jahres 2021 eingefroren werden.

Sollte sich die aktuelle Entwicklung auf dem Energiesektor fortsetzen, so dass der Verbraucherindex auch von 2022 auf 2023 einen deutlichen Anstieg verzeichnen wird, wird über eine entsprechende Regelung im Jahr 2023 entschieden. Im Rahmen der Entscheidung wird auch im Hinblick auf die Überarbeitung der Sportförderrichtlinie evaluiert, ob die Aussetzung der Mitgliedsbeitragserhöhung für das Jahr 2022 den gewünschten Effekt erzielt hat, insbesondere ob es keinen signifikanten Rückgang der Mitgliedzahlen gab.

In Vertretung

gez.
Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

- Anlage A